

Rechtssache C-473/08

Ingenieurbüro Eulitz GbR Thomas und Marion Eulitz

gegen

Finanzamt Dresden I

(Vorabentscheidungsersuchen
des Sächsischen Finanzgerichts)

„Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j — Befreiung —
Von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht — Leistungen, die von
einer unabhängigen Lehrkraft im Rahmen von durch eine dritte Einrichtung
organisierten Lehrgängen zur beruflichen Fortbildung erbracht werden“

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. Januar 2010 I - 910

Leitsätze des Urteils

1. *Steuerliche Vorschriften — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern —
Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Befreiungen nach der Sechsten Richtlinie — Befreiung
des von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterrichts
(Richtlinie 77/388 des Rates, Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j)*
2. *Steuerliche Vorschriften — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern —
Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Befreiungen nach der Sechsten Richtlinie — Befreiung*

*des von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterrichts
(Richtlinie 77/388 des Rates, Art. 4 und 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j)*

1. Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern ist dahin auszu-legen, dass Lehrleistungen, die ein Diplom-Ingenieur an einem als privatrechtlicher Verein verfassten Bildungsinstitut für die Teilnehmer von Fortbildungslehrgängen erbringt, die bereits mindestens einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss als Architekt bzw. Ingenieur oder eine gleichwertige Bildung besitzen, wobei die Kurse mit einer Prüfung abgeschlossen werden, „Unterrichtseinheiten, die sich auf Schul- und Hochschulunterricht beziehen“, im Sinne dieser Bestimmung sein können. Auch andere Tätigkeiten als die Lehrtätigkeit im eigentlichen Sinne können solche Unterrichtseinheiten sein, sofern diese Tätigkeiten im Wesentlichen im Rahmen der sich auf den Schul- und Hochschulunterricht beziehenden Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch den Unterrichtenden an Schüler oder Studierende ausgeübt werden. Soweit erforderlich, hat das vorliegende Gericht zu prüfen, ob alle betreffenden Tätigkeiten „Unterrichtseinheiten“ sind, die sich auf den „Schul- und Hochschulunterricht“ im Sinne dieser Bestimmung beziehen.
2. Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern ist dahin auszu-legen, dass ein Selbständiger, der Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist und der als Lehrkraft im Rahmen der von einer dritten Einrichtung angebotenen Lehrveranstaltungen Leistungen erbringt, nicht als „Privatlehrer“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, sofern diese Einrichtung — nicht aber die betreffende Lehrkraft — Träger der Bildungseinrichtung ist, an der diese Lehrkraft Unterricht erteilt und Ausbildungsleistungen für die Teilnehmer an diesem Unterricht erbrachte. Dieser Umstand als solcher schließt die Möglichkeit aus, dass die Lehrkraft — und somit die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafterin sie ist — als „Privatlehrer“ im Sinne von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der Sechsten Richtlinie angesehen werden kann.

(vgl. Randnr. 38, Tenor 1)

Der bloße Umstand, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit „selbständig“ ausgeübt wird und die übrigen in Art. 4 der Sechsten

Richtlinie aufgestellten Kriterien dafür, als Mehrwertsteuerpflichtiger gelten zu können, erfüllt sind, kann insoweit nicht ohne Weiteres zu der Schlussfolgerung führen, dass eine Lehrkraft, die nicht durch einen Arbeitsvertrag oder ein Verhältnis der Unterordnung gebunden ist, das dem sich aus einem solchen Vertrag ergebenden

entspricht, ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten „privat“ im Sinne von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j dieser Richtlinie ausübt.

(vgl. Randnrn. 48, 52-53, 55, Tenor 2)